

AMTSBLATT

für die Stadt Templin

34. Jahrgang

Nr. 13

Templin, den 13.06.2022

Inhaltsverzeichnis	Seite
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse über den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes „Wirtschaftshof der Stadt Templin“	1
Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde für die Wahl des Ortsbeirates Gollin am 26. Juni 2022	2 - 4
Öffentliche Zahlungserinnerung für Steuern und Abgaben Termin: 01.07.2022	4

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse über die Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes „Wirtschaftshof der Stadt Templin“

Auf der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11.05.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

DS-Nr.: 39/2022

Der geprüfte Jahresabschluss für den Eigenbetrieb „Wirtschaftshof der Stadt Templin“ zum 31.12.2018 wird festgestellt.

Das Ergebnis des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebes in Höhe von 17.030,04 EUR ist auf neue Rechnung vorzutragen.

DS-Nr.: 40/2022

Dem Bürgermeister wird als Werkleiter für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse wurden von der Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung vom 11.05.2022 unter den Beschluss-nummern 39/2022 und 40/2022 beschlossen und dem Landkreis als untere Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Gemäß § 33 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigV) werden die Beschlüsse über den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes „Wirtschaftshof der Stadt Templin“ hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss kann in der Woche nach Erscheinen des Amtsblattes in der Stadtverwaltung Templin, Prenzlauer Allee 7, Zimmer 305 zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Templin, 31.05.2022

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde

(gemäß § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung -BbgKWahlV-) für die Wahl des Ortsbeirates Gollin am 26. Juni 2022

1. **Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Der Ortsteil Gollin bildet einen Wahlbezirk.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis zum **05.06.2022** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal (Gemeindezentrum Gollin) angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.

3. Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung/en und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung/en soll/en bei der Wahl abgegeben werden.

4. Jede wahlberechtigte Person für hat **die Wahl des Ortsbeirates drei Stimmen.**

5. Gewählt wird mit amtlichen hergestellten **Stimmzetteln**. Diese werden im Wahllokal bereitgehalten.

Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahllokals einen Stimmzettel.
Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge.

6. Bei der Wahl **Ortsbeirates** muss der Wähler die Bewerber, denen er seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.

Er kann

- a) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
- b) seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
- c) seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

7. Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die **Wahl des Ortsbeirates** besitzt, kann an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe im Wahllokal
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde **Stadt Templin** (Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, Raum Nr. 104), einen amtlichen **hellgrünen** Stimmzettel, einen amtlichen **rosafarbenen** Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen **hellgrünen** Wahlbriefumschlag beschaffen,

Die **Briefwahl** wird zur jeweiligen Wahl wie folgt ausgeübt:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem lilafarbenen Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. dem jeweiligen Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Auch die Auszählung der Stimmen in den Wahllokalen nach 18.00 Uhr ist öffentlich.

11. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

gez.
Tim Markwardt
Wahlleiter

Öffentliche Zahlungserinnerung für Steuern und Abgaben

Gemäß § 20 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Brandenburg wird an die Zahlung der am 01.07.2022 fälligen Steuern nebst steuerlichen Nebenleistungen und Abgaben erinnert.

Fällt der vorgenannte Fälligkeitstermin auf einen Sonntag oder sonstigen staatlich anerkannten Feiertag, so tritt an dessen Stelle der nächste Werktag, der kein Samstag ist.

Zahlungen können durch Überweisung auf das Konto der Stadt Templin, IBAN DE33 1705 6060 3524 0002 73 bei der Sparkasse Uckermark eingezahlt werden. Alternativ steht es Ihnen frei, die Zahlung durch Bareinzahlung in der Stadtkasse Templin zu den bekannten Öffnungszeiten zu tätigen.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Forderung entsteht kraft Gesetzes ein Säumniszuschlag. Der Säumniszuschlag beträgt 1 von 100 des nach § 240 Abs. 1 Abgabenordnung abgerundeten rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat der Säumnis. Nicht gezahlte Beträge können im Wege der Zwangsvollstreckung eingezogen werden, hierdurch werden dem Vollstreckungsschuldner zusätzliche Kosten erwachsen.

Stadt Templin
Der Bürgermeister

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin oder auf der Internetseite der Stadt Templin unter www.templin.de
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.

